



Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 6. December.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N^o 210. Die Einschärfung des Verbots des Hausirhandels mit Kalendern und Druckschriften betreffend.

Nachstehende Verfügung der Königl. Regierung:

„Es ist zur Anzeige gekommen, daß der Hausirhandel mit Kalendern in verschiedenen Theilen der Monarchie stark betrieben wird. Da nun ein solcher Handel nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Circular-Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 10. März 1838 als ein Hausirhandel mit Druckschriften nicht geduldet werden darf, auch eine Genehmigung hierzu von uns nicht erteilt worden ist; so verpflichten wir sämtliche Kreis- und städtische Polizeibehörden hierdurch, mit besonderer Strenge auf derartige Contravenienten vigiliren zu lassen und sie im Betretungsfalle unnachsichtlich zur Untersuchung zu ziehen.“

Liegniß, den 6. Nov. 1845.

Königl. Regierung.
Westphalen.

An sämtliche Herren Landräthe und Magistrate des Regierungsbezirks, nach Muelau und Ruhland jedoch an die dortigen Polizeiamter.

wird hiermit den sämtl. Wohl. Ortspolizeibehörden und Ortsgerichten zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung bekannt gemacht.

Lauban, den 21. November 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 211. Die Begräbnißordnung auf den Kirchhöfen betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 30. Juni v. J. (S. 258) betreffend die geordnete Anlegung und Benutzung von Begräbnißplätzen, fordere ich sämtl. Wohl. Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sich Kirchhöfe befinden, hierdurch zum Bericht bis Ende Dec. darüber auf: was von ihnen zur Ausführung der gedachten Verordnung geschehen ist, resp. welche Schwierigkeiten sich hierbei etwa entgegen gestellt haben?

Lauban, den 22. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 212. Die Subscription auf einen Kupferstich, die letzten Augenblicke Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm III. darstellend betr.

Die Kunständler Rocca und Kühr in Berlin haben eine Subscriptions-Einladung auf den

Kupferstich: „die letzten Augenblicke Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm III. 25 Zoll hoch und 34 Zoll breit,“ ergeben lassen, wovon Ein Exemplar mit der Schrift 16 N^o, mit angelegter Schrift 21 N^o, vor der Schrift 32 N^o kostet, und die Einrahmungen zu den Preisen von 5—20 N^o gleichzeitig besorgt werden. — Indem ich dies hiermit zur Kenntniß der geehrten Kreis-Einsassen bringe, stelle ich anheim, etwaige Subseriptionen bis Ende Decbr. c. bei den Herren Unternehmern direct anzumelden.
 Lauban, den 26. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 213. Die von den Königl. Sächs. Unterbehörden auf Grund der Genehmigung der Kreis-Direktionen auszustellenden Aufnahme-Zusicherungen an dießseitige Unterthanen betreffend.

Nach einer Mittheilung des hohen Ministerii des Innern vom 11. d. M. sind sämtliche Kreis-Direktionen resp. Unterbehörden von dem Königl. Sächs. Ministerio angewiesen worden, Versicherungen der Aufnahme in das Königreich Sachsen an Ausländer nur nach vorher eingeholter Erlaubniß der vorgesetzten Kreis-Direktion auszustellen, und in den Zeugnissen ausdrücklich auf jene Erlaubniß Bezug zu nehmen. Notorisch geschehen nun die häufigsten Einwanderungen nach Sachsen aus den dießseitigen Staaten, und die Königl. Sächs. Regierung wünscht daher, es möchten von den dießseitigen Behörden bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden Behufs der Niederlassung im Königreich Sachsen nur solche, die Aufnahme in den dortigen Staatsverband zusichernde Zeugnisse als gültig und ausreichend angesehen werden, welche von der betreffenden Kreis-Direktion oder der Behörde des Niederlassungsorts unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Genehmigung der Kreis-Direktion ausgestellt worden sind, da den dieser Genehmigung entbehrenden Erklärungen der Unterbehörden eine verbindliche Kraft nicht zugestanden werden könne.

Die Königl. Regierung ist daher höhern Orts angewiesen worden, dießseitigen Unterthanen, die auf Grund der jenseitigen Aufnahme-Zusicherungen nachgesuchten Entlassungs-Urkunden nur dann zu bewilligen, wenn jene Zusicherungen der gedachten Aufforderung entsprechen. — Dies wird den Wohl. Ortspolizei-Behörden zur Kenntnißnahme und genauer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Lauban, den 26. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 214. Die Dominial-Polizei-Verwaltung von Nieder- und Ober-Schönbrunn betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Dresden lebende Besitzer von Schönbrunn, Hr. Kammerherr v. Schindel, seine beiden Wirtschaftsbeamten mit der Dominial-Polizeiverwaltung seines gedachten Gutes und zwar den Hrn. Stempel für Nieder- u. den Hrn. Wagenknecht für Ober-Schönbrunn beauftragt hat.

Lauban, den 28. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 215. Das Regulativ für die Verwendung des vormaligen Sächsischen Hülf- und Wiederherstellungsfonds im Regierungsbezirk Liegnitz betreffend.

Seit dem Jahre 1824 wird bei der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz ein auf den dießseitigen Regierungsbezirk vertheilter Antheil des ehemaligen sächsischen Hülf- und Wiederherstellungsfonds für Waisen aus dem Königl. Preussischen Markgraftum Ober-Lausitz verwaltet. Das hierüber entworfene und von dem hohen Ober-Präsidio bestätigte Regulativ wird in nachfolgendem Abdruck zur Kenntniß der Communal-Behörden gebracht, mit der Aufforderung, binnen 4 Wochen motivirte Anträge hier zu machen, wenn sich Waisenkinder vorfinden sollten, die nach den Bestimmungen des Regulativs zur Berücksichtigung sich eignen. Bei der Beschränktheit des Fonds können selbstredend nur höchstens 4 Waisenkinder aus der Ober-Lausitz zum Genuß dieser Unterstützung zugelassen werden, daher die diesfälligen Anträge nur auf die allerdringendsten Fälle zu beschränken sind.

Lauban, den 28. November 1845.

Der Königliche Landrath.

Regulativ für die Verwendung des vormaligen Sächs. Hülf- und Wiederherstellungsfonds im Regierungsbezirk Liegnitz.

Die in Folge heber Ministerial-Verfügung vom 9. April 1824 auf den Regierungsbezirk Liegnitz gefallenen Antheile an den Ueberschüssen des vormaligen Sächsischen Hülf- und Wiederherstellungsfonds sollen hinfort in nachfolgender Art nutzbar gemacht und verwendet werden.

§. 1. Es soll derselbe zur Gründung einer den Revenüen desselben entsprechenden Anzahl von Alumnestellen für Erziehung und Verpflegung von Waisenkindern aus den vormalig sächsischen Landestheilen, soweit dieselben jetzt zum Regierungsbezirk Liegnitz gehören, verwendet werden.

§. 2. Die Königliche Regierung zu Liegnitz, bei welcher der bezeichnete Fonds auch ferner verwaltet wird, behält sich vor, die zum Genuße der vorbezeichneten Alumnestellen geeigneten Waisenkinder, männlichen oder weiblichen Geschlechts, auszuwählen und für dieselben, entweder durch

Unterbrung
erscheint, d
der Vorschl
gierungsbez
§. 3.

stellungs-F
den in den
anderer Th
Verforgung
zeichneten V
deren gute
der zu verfe
dung auf V
§. 4.

auf Kosten
wandte, bef
gung des P
Erziehung
gesetzt werd
§. 5.

den Fällen
halten und
dies entwed
sen nach, a
§. 6.

liches bürg
findes zum
Regierung
§. 7.

fonds bei d
schaft errei
§. 8.

wandten un
fung der D
Kreis-Land
auf geachte
erreicht wer
§. 9.

Königl. Re
Waisenfon
mehr als 50
§. 10.

pflichtung,
Sollten die
hältnismäß
Regierung
§. 11.

tenstand ge
Pflegeringe
weit dieser
§. 12.

den Pflegli
An den Wa
ben werden
Bekleidung
§. 13.

führung ge
Wirksamke
Liegnitz

Unterbringung in das Waisenhaus zu Bunzlau, oder, wenn dies vortheilhafter und angemessener erscheint, durch Uebergabe in Privat-Erziehung und Familienpflege, nach vorgängiger Vernehmung der Vorschläge und Anträge der Herren Landräthe aus den vormals sächsischen Kreisen des Regierungsbezirks, zu sorgen.

§. 3. Der in einen Waisenfonds umgewandelte vormalige sächsische Hülf- und Wiederherstellungs-Fonds ist zur Verpflegung und Erziehung verwaiseter Kinder, beiderlei Geschlechts, aus den in den Regierungsbezirk übergegangenen vormals sächsischen Landestheilen, ohne Concurrenz anderer Theile des Regierungsbezirks, bestimmt. Den nächsten und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung aus den Mitteln dieses Fonds haben bedürftige, vater- und mütterlose Waisen der bezeichneten Landestheile, demnächst bedürftige vaterlose, in mütterlicher Pflege befindliche Kinder, deren gute Anlagen eine solche Unterstützung wünschenswerth machen. Ueber die Bedürftigkeit der zu versorgenden Pflanzlinge behält sich die Königl. Regierung die ausschließliche Entscheidung auf Vortrag des betreffenden Landraths vor.

§. 4. Da es die Absicht ist, die aufgenommenen Pflanzlinge vorzugsweise in Familienkreisen auf Kosten des Waisenfonds zu verpflegen und erziehen zu lassen, so soll hierbei auf etwaige Verwandte, besonders wenn sie ohnedies eine gesetzliche Verbindlichkeit für die Erziehung und Verpflegung des Pflanzlings haben, gerücksichtigt werden. Dergleichen Verwandte sollen, wenn sie sich der Erziehung der Waise freiwillig annehmen, durch Zuschüsse aus dem Waisenfonds in den Stand gesetzt werden, für eine bessere Erziehung und Verpflegung der Waise zu sorgen.

§. 5. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Königl. Regierung in entsprechenden Fällen Pflanzlinge auch sowohl bei anderen qualifizierten Privatpersonen, als in öffentlichen Anstalten und namentlich in das zu Bunzlau bestehende Waisenhaus unterzubringen befugt sei, wenn dies entweder dem Pflanzlinge vortheilhafter oder für den Waisenfonds, seinen jezeitigen Verhältnissen nach, angemessener erscheint.

§. 6. Als Regel ist angenommen, daß die Erziehung der männlichen Waisen auf ein gewöhnliches bürgerliches oder landwirthschaftliches Gewerbe gerichtet sei. Die Erziehung eines Waisenkindes zum gelehrten Stande kann nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen, von der Königl. Regierung für erheblich erachteten Umständen aus dem Waisenfonds erfolgen.

§. 7. Ebenso steht als Regel fest, daß die Verpflegung oder Unterstützung aus dem Waisenfonds bei den Pflanzlingen beiderlei Geschlechts mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre ihre Endschafft erreicht.

§. 8. Die Unterbringung der Pflanzlinge in Erziehung und Pflege bei Angehörigen und Verwandten unter den §. 4. erwähnten Zuschüssen, gilt für vorzugsweise wünschenswerth. Bei Prüfung der Qualifikation solcher Pflegeältern oder fremder Erzieher soll außer dem Gutachten des Kreis-Landraths auch das des betreffenden Pfarrgeistlichen zum Grunde gelegt und besonders darauf geachtet werden, ob zu erwarten steht, daß der Zweck einer sittlichen und christlichen Erziehung erreicht werden möchte.

§. 9. Die den Pflegern und Erziehern zu bewilligenden Verpflegungsgelder werden von der Königl. Regierung nach billiger Uebereinkunft mit den erstern und nach dem jezeitigen Zustande des Waisenfonds bemessen und bestimmt; es gilt jedoch als Regel, daß für einen einzelnen Pflanzling mehr als 50 *R.* jährlich nicht bewilligt werden sollen.

§. 10. Für diesen so fixirten Zuschuß übernehmen die Pfleger und Erzieher der Waisen die Verpflichtung, dieselben mit Kleidung, Beköstigung, Schulgeld und ärztlicher Pflege zu versorgen. Sollten die gehaltenen Ausgaben in einzelnen Fällen, z. B. durch langwierige Krankheit in unvorhergesehenem Maße für einen gewissen Zeitraum überschritten werden seyn, so behält sich die Königl. Regierung die Bewilligung eines billigen Zuschusses zum stipulirten Pflegegelde vor.

§. 11. Die Erziehung der Waisen weiblichen Geschlechts ist vorzugsweise auf den Dienstbottendienst gerichtet, und erhalten die mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre ausscheidenden weiblichen Pflanzlinge eine doppelte Bekleidung und die nöthige Wäsche aus den Mitteln des Waisenfonds, so weit dieser dazu ausreicht.

§. 12. Für die weitere Unterbringung der mit dem vollendeten 14ten Lebensjahre ausscheidenden Pflanzlinge haben die Angehörigen derselben, ihre Vormünder und die Ortsbehörden zu sorgen. An den Waisenfonds können nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre keinerlei Ansprüche mehr erhoben werden. Jedoch sollen auch die männlichen Pflanzlinge bei ihrem Ausscheiden mit vollständiger Bekleidung und genügender Wäsche auf Kosten des Waisenfonds versehen werden.

§. 13. Das Vorstehende Regulativ soll, nachdem die nöthigen Vorbereitungen zu seiner Ausführung getroffen sind, 2 Monate nach erlangter höherer Genehmigung und Bestätigung sofort in Wirksamkeit treten.

Piegnitz, den 10. September 1815.

Königl. Regierung. Abteilung des Innern.

(gez.) Scharfenort. Graf v. Jedlich-Trübschler.

v. Wesier.

Vorstehendes Regulativ über die Verwendung des vormaligen Sächsischen Hülf- und Wiederherstellungs-Fonds im Regierungsbezirk Liegnitz wird auf den Grund des §. 11 sub d der Instruktion vom 31. December 1825 hierdurch bestätigt.

Breslau, den 28. October 1845.

L. S.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) von Wedell.

N^o 216. Die Republication der Verordnung in Betreff der Regresspflichtigkeit für die Orts-Steuer-Erheber betr.

Die Wohl. Ortspolizeibehörden werden hiermit angewiesen, die Kreisblatt-Verordnung v. 11. Jan. 1843 S. 5. in Betreff der Vertretungs-Verbindlichkeit der Gemeinden wegen der von den Orts-erhebern abzuliefernden Steuern, zu republiciren, wobei ich jedoch bemerke, daß — wie sich von selbst versteht — principaliter der Orts-erheber selbst, und die Gemeinde bloß in subsidium für etwaige Defekte zu haften hat.

Lauban, den 30. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 217. Die Einsammlung milder Beiträge für die Abgebrannten in Bogelsdorf und Ober-Langenöls betr.

Durch die am 9. u. 11. v. M. in Bogelsdorf u. Ober-Langenöls stattgehabten Brände haben 11 Familien, näml. 7 in Bogelsdorf u. 4 in Langenöls nicht nur ihr Obdach, sondern auch ihre ganze Habe, welche sich nach einer oberflächl. Berechnung über 2000 *R.* beläuft, durch die Flammen verloren. Im Vertrauen auf die mir hinlänglich bekannte rege Theilnahme und den Wohlthätigkeitsinn der geehrten Kreis-Einsassen bei dem Unglück ihrer Mitmenschen, ersuche ich, besonders bei den drückenden Verhältnissen dieses Jahres u. der Theuerung der unumgänglich nöthigen Lebensmittel, recht dringend, auch zur Unterstützung dieser armen Verunglückten etwas beizutragen, und die diesfälligen milden Geld-Spenden mit der Steuer *pro Dec. und Jan.* an die hiesige Kön. Kreis-Kasse, etwaige Naturalien und Kleidungsstücke — welche ebenfalls sehr willkommen sein werden — aber an die Ortsgerichte zu Bogelsdorf und Ober-Langenöls abzuführen. Seiner Zeit wird darüber öffentliche Rechnung gelegt werden.

Lauban, den 3. Dec. 1845.

Der Königl. Landrath.

N^o 218. Bekanntmachung von als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommenen Sachen.

Mit Bezug auf den Kreisblatt-Erlaß vom 19. Sept. c. (S. 321) wird hiermit bekannt gemacht, daß bei dem Dienstknecht Joh. Ernst Firl aus Seiffersbau, welcher zuletzt in Rengersdorf als Einlieger gewohnt hat, nachstehend verzeichnete Sachen als muthmaßlich gestohlen, an das Königl. Inquisitoriat in Görlitz abgeliefert worden sind, nämlich:

2 Rasirmesser, eins mit gepreßter Hornschaale, das andere mit glatter schwarzer Hornschaale und einem gelben Blättchen ausgelegt. 2 neue Taschenmesser mit gelbausgelegter Schaale und Einbiegegebeln. 2 alte Einbiege-Taschenmesser, eins mit weißer Hornschaale und gelb ausgelegt, das andere mit glatter Hornschaale. 2 braune Töpfe, worin die Butter befindlich gewesen. 1 mit Messingblech überzogenes *2 Pfd.* Gewicht. 2 Feilen. 1 Stein zum Abziehen der Rasirmesser. 1 blechne Lampe. 1 gläserne Flasche. 1 silbernes Örringel mit dem Buchstaben B. 2 ungebrauchte Stempelbogen, der eine zu 15, der andere zu 5 *Syl.* 1 neuer Filzhut. 1 blaue Tuchmütze mit Lederschirm. 1 altes Manchestermütchen. 1 grüntuchne Pelzmütze. 1 brauner Tuchüberock mit gepreßten Hornknöpfen. 1 grün und blaugelästelte Manchesterweste. 1 blautuchne dgl. mit durchwirkten bunten Blumen. 1 halbseidene dgl. mit gelb und grünen Blumen. 1 alte Manchesterweste. 1 blaue kurze Tuchjacke mit Parchent gefüttert und übersponnenen Knöpfen. 1 alter schwarzgrauer Tuchmantel. 1 alte baumwollene Unterziehhjacke. 1 Paar kalblederne schwarze Hosen. 1 alte blaue Leinwandenschürze. 1 ein alter blauer Frauentuchrock mit abgetrenntem Manchesterleibchen. 2 weiß leinene Hemden. 1 dgl. Frauenhemde. 2 gezoj. Handtücher, in einem ders. ein ausgetrennter Name. 2 weißkattune Tücher mit gestickter farbiger u. 1 blau-seidn. Halstuch mit grüner Kante. 1 roth, gelb u. schwarzgelästeltes dgl. 1 schwarz-seidn. dgl. m. blauer Kante. Mehrere Stückchen starke weißgarn. Leinwand. 1 Stückchen rothe dgl. 1 roth baumwollnes Schnupftuch. 1 neuer Hosenträger von Baumwolle, durchwirkt mit Blumen. 1 schwarze Halsbinde. 1 Paar lange zweinätbige Stiefeln. 1 Paar dgl. alte. 1 Paar weißbaumwollne Strümpfe, für seine Braut gekauft. 2 Paar dgl. Handschuhe. 1 gestickte weiße Halsbinde. 3 schwarz kattune Tücher, sollen der Braut desselben gehören. 1 silbernes Ringelchen desgl. 1 silb. Halskettchen desgl. 1 angehörter Zwanzigkreuzer.

Die Königl. Bezirks-Gensdarmen werden daher hierdurch aufgefordert, zur Ermittlung der Dammificaten möglichst mitzuwirken, und mir ev. zur weitem Veranlassung Bericht zu erstatten. Lauban, den 20. Nov. 1845.

Der Königl. Landrath.

Der u
del aus G
derum vag
denselben
zuliefern.

E i
Ort, Görlitz
frei; Auge
defect; Ki
besondere S
eine Drilli
fattunes g

Am 11.
Ehrene
Lauban,

Feldma

Unweit
eines klein
racken und
regiments

Die D
hängnisve
1806 war
tiefe Ruhe
auch im
nirten Kei
nannt. I
sich noch
waren die
versammel
Gresthate
und noch
und eifrig
rer Anfüh
heber zu
sig dabei
natürlich,
— Im
kleinen T
abgebrann
welcher re
das Seim
zutragen,
Ihat, dur
Zuhörer z
keit zeitwe
den.

Der D
als unter
nes geme
Benehmen
liche Kur
mochten i
von den
Kreis ge
doch kein
er ruhig

No 219. **S t e a b r i e f.**

Der unten signalirte unter polizeilicher Aufsicht stehende Inwohner Joh. Gottlieb Weidel aus Görlich hat sich heimlich aus dastiger Zwangsarbeitsanstalt entfernt und treibt sich wiederum vagabondirend umher. Die Wohlbl. Ortspolizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn betreffenden Falls zu verhaften und an den Magistrat zu Görlich abzuliefern. Lauban, den 4. Dec. 1845.

Der Königl. Landrath.

S i g n a l e m e n t. Vor- und Zuname, Gottlieb Weidel; Geburts- und Aufenthaltsort, Görlich; Religion, evangelisch; Alter, 51 Jahr; Größe, 5 Fuß; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, groß; Mund, gewöhnlich; Bart, grau; Zähne, defect; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, am Kopfe eine Platte. — **B e k l e i d u n g.** Eine braune Unterjacke, eine Drillschweste, ein Paar Leinwandhosen, ein Paar Lederschuhe, ein Paar Bergstrümpfe, ein lattes gestreiftes Halstuch, eine Leinwandschürze und eine viereckige Sammetmütze.

No 220. **D i e b s t a h l s - A n z e i g e.**

Am 11. d. M. gegen Abend sind dem Stellmacher Grundmann zu Md. Schönbrunn von einer Schnur 2 Kattun- und 1 Leinwandhemde, gezeichnet W. V. gestohlen worden.

Lauban, den 26. November 1845.

Der Königl. Landrath.**Feldmarschall Blücher und sein Stabstrompeter.**

Unweit des Dorfes Auerstädt, am Saume eines kleinen Gehölzes hin, standen die Baracken und Gezelte des preussischen Kürassierregiments „von Seyling.“

Die Nacht vom dreizehnten auf den vierzehnten vierzehnten October des Jahres 1806 war bereits eingebrochen, und mit ihr tiefe Ruhe, sowohl im großen Feldlager als auch im Bivouak des etwas abgesondert stationirten Reiterregiments, welches wir eben genannt. Nur im Marktenzerzelte erging es sich noch ziemlich lebhaft und bewegt. Da waren die jüngeren Officiere des Regiments versammelt, und diese plauderten viel von den Greßthaten, die sie bereits vollführt hatten, und noch vollführen wollten, bekrittelten scharf und eifrig alle bisherigen Unternehmungen ihrer Anführer — wie das nun schon so von jeher zu geschehen pflegte — und leerten fleißig dabei den Punschtopf, welcher jedoch, wie natürlich, eben so fleißig wieder gefüllt wurde. — Im Hintergrunde des Zeltes, an einem kleinen Tische, auf welchem eine ziemlich herabgebrannte Kerze flackerte, saß ein Mann, welcher recht eigentlich hier zu sein schien, um das Seinige zur besondern Unterhaltung beizutragen, und dieser Mann verstand es in der That, durch ein ausgezeichnetes Violinspiel seine Zuhörer zu vergnügen, und ihre Aufmerksamkeit zeitweise der Taktik ab- und sich zuzuwenden.

Der Musiker, dem Aussehen nach eher über als unter fünfziger Jahren, trug das Kleid eines gemeinen Reiters; doch sein bescheidenes Benehmen, insbesondere aber die außergewöhnliche Kunstfertigkeit auf seinem Instrumente mochten ihm die Auszeichnung verschafft haben, von den Officieren seines Regiments in ihren Kreis gezogen zu werden, von welcher er jedoch keinen andern Gebrauch machte, als daß er ruhig vor sich hin saß, seine melodischen

Weisen spielend, und mitunter das immer wieder schnell gefüllte Punschglas leerend.

„Laßt das Geplauder!“ rief der muntere Lieutenant Ghednis endlich, indem er rasch von seinem Siege aufsprang, „es wird doch nicht anders. Der Herzog hat uns nun einmal statt vorwärts dem Rheine zu, rückwärts an die Saale geführt, — wir können es nicht ändern. Freund Gottlieb, spielt uns den Dessauer!“

„Ja, ja! den Dessauer!“ riefen die Officiere einstimmig, und der Virtuos, bereitwillig, dem allgemeinen Wunsche zu genügen, begann sogleich in kräftigen Accorden mit starkem Bogenstriche dieses kriegerische Tonstück aufzuführen, und zwar auf eine Weise, die es wohl kund gab, zu welchem Grad der Künstlerchaft es der Mann auf seiner Geige gebracht hatte.“

„Bravo! — Charmant! — ganz ausgezeichnet!“ riefen die Herren Kunstkennner und Mäcenaten der Kunst; „unserm Gottlieb schnell das Punschglas vollgefüllt!“

„Ich halte es mit dem Leopold von Dessau!“ rief der schon ziemlich bejahrte Rittmeister von Oppen, „es gibt nur zwei Melodien, an denen sich ein wahres Soldatenherz so recht erwärmen kann; die Eine ist Luthers „Eine feste Burg ist unser Gott,“ und die Andere ist der Marsch, mit welchem er — gerade sind es jetzt hundert Jahre, — nach der Erstürmung von Turin, bei seinem Einzuge in die Stadt empfangen wurde, und dessen kriegerische Klänge so sehr dem durch und durch militärischen Fürsten zur Seele drangen, daß er von da an nun Alles, selbst in der Kirche den Choral: „wer nur den lieben Gott läßt walten,“ nach dieser Melodie absang.“

Daher wohl auch der Name dieses Kriegsmarsches nach seinem besondern Verehrer?“ fragte ein jüngerer Officier.

„So ist es,“ erwiederte der Rittmeister, und das Glas hoch erhebend begann er mit ziemlich guter Bruststimme die kräftig markirte Melodie des eben von ihm gerühmten Marsches

zu singen — der Chorus fiel ein — und die Accorde, über alle vier Saiten gestrichen, machten die Harmonie vollstimmig.

Da öffnete sich plötzlich die Zeltwand, und eine Mannesgestalt trat rasch ein, die Husarenmütze tief in die Stirne gedrückt, den weißen Reitermantel eng um sich geschlagen.

Alles schwieg. Die Officiere starrten neugierig erstaunt dem Fremden entgegen; aber als dieser den Mantel auseinander schlug, und die Bärenmütze aus der Stirn rückte, da sprangen Alle auf und verneigten sich ehrerbietig.

Es war der alte Generalmajor Lebrecht von Blücher.

(Fortsetzung folgt.)

Auflösung des Anagramms in N^o. 48: V e r s c h l a g e n.

C h a r a d e.

Zweifölbig.

- (Die Erste:) Für's ganze Leben
Werd' oft ich gegeben
Und dennoch behalten. —
- (Die Zweite:) Man schreibt mich mit Federn,
Man treibt mich mit Rädern,
Gut — übt mich der Fromme.
- (Das Ganze:) Der Füße, der Ersten,
Verürfen die mehrsten,
Die fleißig mich treiben.

Kirchen - Nachrichten.

Sonntag, den 7. Dec. 1815:

Vormittags-Predigt: Hr. Catechet Schmidt.
Nachmittags-Predigt und Amtswoche: Herr
Diac. Bornmann.

G e b o r e n.

Den 27. Octob. dem Stadt-Syndikus und Königl. Justizcommissarius Hrn. Carl Emanuel Reitsch ein Sohn, Carl Otto William. — Den 20. Novb. dem B. und Freiweber Carl August Adam eine Tochter, Auguste Emilie. — Den 23. dem B. und Schneidernstr. Johann Benjamin Kraft eine Tochter, Ernestine Pauline Ida.

G e t r a u t.

Den 1. December der B. und Zimmergeselle Carl Moritz Blöding, mit Jgfr. Christiane Rosine Amalie Poffelt, des verstorb. B. und Freiweber Johann Gottlieb Poffelt hinterl. Tochter.

G e s t o r b e n.

Den 27. Nov. der B. und Formenstecher Carl Gotthelf Preuß, alt 49 J. 9 M. 9 T. — Deni. der Schugmann u. Rattendrucker Heinr. Pawelsh, alt 36 J. 8 T. — Den 2. Dec. des B. und Schuhmachers Johann Aug. Schwarzbach Ehefrau, Friederike Charl. geb. Jentsch, alt 41 J. 7 M. 20 Tage.

J. 12. XII. V. P. □ II. G.

Amtliche und Privat-Anzeigen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Betrifft die im Entschädigungsgesetz zur Gewerbe-Ordnung festgesetzte Präklusivfrist.

Durch das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. dieses

Jahres, ist §. 4 bis 6 bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1815, insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen basirenden, nach §. 3 der Gewerbeordnung vorerst noch fort zu entrichtenden Leistungen, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall, oder bis zum Schlusse des Jahres 1819, bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Zufolge höherer Anordnung machen wir die Einwohner derjenigen Landestheile unseres Departements, deren gewerbliche Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die darin festgesetzten Präklusivfristen hierdurch noch besonders aufmerksam, und haben die betreffenden Gesetzstellen zur bessern Kenntnißnahme der Betheiligten nachstehend abdrucken lassen.

§. 1.

Daß in einzelnen Landes-Theilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken, (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen, oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen.

§. 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 64.) zu beurtheilen.

§. 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Decbr. 1836 auf einen Anderen übergegangen sind;

2) alle
bebu
Urku
und

3) sofer
der

a. Das
Bren
einer
einer
Gonf
Bere
schro
schlic
Wah
zwan

b. Das
zustel
der
meile
Geb

von
allen
dann
nem
und

Aus d

Die
Verlust
nung §.
müssen b
der Regi

Eine
in Anseh
werbeord
Abgaben
ruben, m
oder Bes
den Gew
auf die
zur Erhe
bis zum
gierung
jedoch di
muß die
dem Weg

Werd
nerhalb
Fristen t
gemeldet,
sprüche t
die im §
Entschäd
anderwei
naten du
gierung
friedigun
benden l

Werd
nerhalb
Fristen t
gemeldet,
sprüche t
die im §
Entschäd
anderwei
naten du
gierung
friedigun
benden l

- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt.
- a. Das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brenneri-Gerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen, (der Wahlzwang, Brauntweinzwang und Brauzwang.)
- b. Das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte, oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenem ausschließlich entnehmen, in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen den Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

Aus dem Entschädigungsgesetze.

§. 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5.

Eine Ausnahme hiervon (§. 4.) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach §. 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6.

Werden die Entschädigungs-Ansprüche innerhalb der in den §. 4 und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte,

welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Piegnitz, den 25. März 1845.

**Königl. Regierung. Abtheilung
des Innern.**

(gez.) v. Lettau.

Buchen und Aspen Nutz-Stammholz-Verkauf.

Es sollen die in dem diesjährigen Stat-Schlage in Abtheilung 5 des hiesigen Hochwaldes zum Abtrieb bestimmten Nutz-Stammhölzer nach der hier bestehenden Stammholz-Taxe auf den Montag

den 13. December d. J.

Vormittags 9 Uhr

vor der unterzeichneten Deputation an Ort und Stelle gegen baare Zahlung verkauft werden.

Kaufstüchtigen können diese Stammhölzer auf Verlangen vor dem Termine vorgezeigt werden.

Lauban, den 21. Novbr. 1845.

Die Forst-Deputation.

Edictal-Citation.

Nachdem auf Antrag der verwittweten Conditor Schulz, Christiane geborene Arnold, und des Bäckermeisters Carl Gottlieb Bräuer, als Vormundes der minorennen Johanne Albertine Antonie Schulz, als Beneficialerben des zu Marklissa verstorbenen Conditor Carl Julius Schulz, der erbchaftliche Liquidations-Prozeß durch die Verfügung vom 27. August d. J. eröffnet worden ist, werden sämtliche Gläubiger des Verstorbenen hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, längstens aber in dem auf

den 17. Februar 1846

Vormittags 9 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Marklissa angesetzten Termine ihre Ansprüche gebührend anzumelden und nachzuweisen. Diejenigen, welche dies unterlassen, trifft der Nachtheil, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Interims-Curator ist der Herr Justizcommissar Bulla zu Lauban, Unbekannte oder persönlich zu erscheinende Verbundene können sich an die Herren Justizcommissarien Meitsch und Weinert daselbst wenden, und selbige mit Vollmacht und Information versehen.

Berberg, den 10. Oct. 1845.

**Das Patrimonial-Gerichtsammt
von Marklissa.**

Nothwendiger Verkauf.**Das Patrimonial-Gericht zu Markliffa.**

Das sub No. 101 zu Markliffa am Ringe belegene, brauberechtigte Wohnhaus, abgeschätzt auf 1586 *R.* 6 *S.* und die sub No. 6 daselbst eingetragene Pfefferkuchlerbank-Gerechtigkeit, abgeschätzt auf 283 *R.* 10 *S.*, beide Realitäten zum Conditor Carl Julius Schulz'schen Nachlaß gehörig, sollen am

17. Februar 1846

Vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Larverhandlungen und neuesten Hypothekenscheine sind in der Registratur einzusehen. Die Gerechtigkeit ist durch die allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1815 zur Ablösung gestellt, so daß die Gebote nur auf die künftige Entschädigungs- und Ablösungssumme abgegeben werden können.

Alle unbekanntes Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

Die sub No. 20. zu Schlesiſch-Haugsdorf belegene, den Gottlieb Pöpl'schen Erben gehörige Garten-Nahrung, taxirt auf 975 *R.* soll in termino

den 28. Januar 1846.

Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Logau subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalte nach unbekanntes Erben des Oberamtmann Buchwald werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Löwenberg, den 16. October 1845.

Das Gerichts-Amt von Logau und Schles. Haugsdorf.

Freiwillige Subhastation.

Das sub No. 20 zu Mittel-Zhiemendorf (Laubauer Kreises) belegene Freibauergut, gerichtlich taxirt auf 4312 *R.* 15 *S.* soll in termino

den 4. Februar 1846

Vormittags 11 Uhr

in der Gerichtskanzlei zu Bertelsdorf auf Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Löwenberg, den 13. Octbr. 1845.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bertelsdorf.

Auction.

Donnerstag, den 11. December, Vormittags 9 Uhr sollen in dem hiesigen Pöbwalde bei dem sogenannten blauen Steine gegen 15 Schock birkenne Reiffstäbe, 6 Schock birkenne Deichsel-Stangen, 8 Schock Kiefernes Reiff und 1 Schock birkenes Besen-Reiff gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Cour. verkauft werden.

Lauban, den 3. Decbr. 1845.

Die Forst-Deputation.
N e u m a n n.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz soll jeden Sonnabend — trifft auf diesen Tag ein evangelisches Kirchenfest, den Tag vor dem Feste — ein Wochenmarkt, der wste den Sonnabend nach dem nächstkommenden neuen Jahre, also den 3. Januar 1846 hier Orts abgehalten werden. Zum Besuch dieses Wochenmarktes wird hierdurch eingeladen, mit dem Bemerkten, daß zur Unterbringung des etwa unverkauften Getreides und sonstiger Wochenmarkt-Artikel Gelasse in den hiesigen Bürgerhäusern hinlänglich vorhanden sind.

Seidenberg, den 26. November 1845.

Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

Bei dem Dominium Mittel-Langenöls sind trockene und frische Bauhölzer von allen Dimensionen, so wie Brennholz in allen Sorten, zu angemessenen Preisen stets zu haben.

Mittel-Langenöls, den 4. Decbr. 1845.

Das Dominium.

Auction.

Wittwoch den 10. Dec. Vormittags von 9 Uhr ab, sollen in meinem Hause vor dem Brüdertore Möbel, Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Bücher u. s. w. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Käufer werden hierzu eingeladen.

Guchner, Auctionator.

Eine Stube nebst Stubenkammer, Küche und Bodenkammer kann jederzeit bezogen werden in No. 221.

Bricken, geräucherten Lachs und fließenden Caviar empfiehlt

Julius Nobiling.

[Hierzu eine Beilage.]

No.

Mit d

1) G. D

2) an de

3) =

4) =

Lauba

G

Son

8 Uhr f

dorf bei

kots cir

verkauft

Fern

Ich

No. 85

erbaut

ler beste

tation a

an den

Haus h

züglich

Kaufbe

Vietung

Ich

nen in

Lauba

Beilage

N^o. 49. des Laubaner Kreis-³⁴Wochenblatts.

Sonnabend, den 6. Dec. 1845.

Mit der Post zurückgekommene Briefe:

- 1) G. M. N^o 2 poste restante Dresden.
- 2) an den Sattlergesellen A. Rebling in Liegnitz.
- 3) - - - - - Hrn. Obrist v. Taubenheim in Coblenz, Porto 5 Sps
- 4) - - - - - Windmüller Menzel in Gaub bei Görlitz, Porto 2 Sps

Lauban, den 3. Dec. 1845.

Königliches Post-Amt.
Sitner.

Eichenholz-Verkauf.

Sonntag, den 14. December d. J. früh 8 Uhr sollen auf dem Mittelgute zu Schosdorf bei Greifenberg im Wege des Meistgebots circa

- 100 Klaftern Eichen-Scheitholz,
- 100 — — — — — Stockholz,
- 50 — — — — — Reissig,
- 25 Stück ganz gesunde eichene Stöcke, eichene Schwarten und Pfosten von 1½ — 4 Zoll Stärke

verkauft werden.

Ferner stehen daselbst zum Verkauf eichene Mühlwellen in allen Dimensionen.

Herold und Doussin.

Haus-Verkauf.

Ich beabsichtige, das mir zugehörige unter N^o 85 auf hiesigem Ringe gelegene Haus, neu erbaut und aus 4 Stuben, Gewölbe und Keller bestehend, im Wege der freiwilligen Licitation auf

den 20. Decbr. d. J.

Nachmittags um 2 Uhr

an den Meistbietenden zu verkaufen. — Das Haus hat eine freundliche Lage, und ist vorzüglich zum Material-Handel geeignet. Die Kaufsbedingungen werde ich im Termine den Bietungslustigen vorlegen.

Ich lade Kaufsustige ergebenst zum Erscheinen in meiner Wohnung ein.

Lauban, den 27. Nov. 1845.

Bach, Handelsmann.

Anzeige.

Zur größeren Bequemlichkeit des respect. Publikums haben wir Herrn **Cäsar Heinrich** in Görlitz die Niederlage unserer

Presshese

übergeben und denselben in den Stand gesetzt, stets frische Waare zum Fabrikpreise zu liefern.

Die Presshese-Fabrik zu Giesmannsdorf.

Auf Obiges Bezug nehmend empfehle ich die **Presshese**, auch trockne Pfundhese genannt, als das sicherste, einfachste und billigste Mittel, eine gute Backwaare herzustellen. Die Auflösung derselben geschieht in lauem Wasser oder lauer Milch und ist 1 Z davon gleich 4 Quart flüssiger Hese.

Cäsar Heinrich,
Steingasse N^o 92.



Vier starke Zugochsen stehen zum Verkauf auf dem Dominium **Schreibersdorf.**

Schreibebücher von gutem Papier, das Stück 1 — 4 Sps., Nähtoiletten, das Stück 2 Sps. 6 J. bis 1 R^h, und sämtliche im Laubaner Kreise gangbaren Schulbücher sind zu jeder Zeit vorrätzig bei

Sandberg,

Buchbinder u. Galanteriearbeiter.

Galanterie- und Papparbeiten mit und ohne Stickerei verfertigt und hält vorrätzig

Sandberg,

Buchbinder u. Galanteriearbeiter.

Der nächste Gesellschafts-Abend des Kränzchens im Gasthose zur Schweiz ist einer besonderen Ursache wegen **Sonntag den 7ten December Abends 8 Uhr.** Zu rechtzeitigem Erscheinen ladet ergebenst ein

Der Vorstand.



Sonntag den 7. d. M. vor den Weihnachtsfeiertagen die letzte Tanzmusik in Holzkirch.

Zur gütigen Beachtung.

Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publikum empfehle ich Unterzeichneter zum nahen Weihnachtsfeste eine Auswahl von feinen Pfefferkuchen, so wie Schokoladen-, Traganth-, Liqueur-, Marzipan- und Conservefiguren auch Confecturen auf Christbäume und feine Schokoladen. Auch werden Bestellungen auf alle Arten Torten und sonstiges feines Backwerk angenommen, so wie von heute an alle Sonntage frische Pfann- und Spritzkuchen bei mir zu haben sind.

Marklissa, den 4. Decbr. 1845.

Gustav Adolph Franke,

Conditor u. Pfefferkuchler.

Wohnhaft am Marke bei dem Klempnermeister Hrn. Vormann.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich wiederum mein wohl assortirtes Lager feiner und ordinärer Sonnenberger und Nürnberger Spielwaaren; zugleich verkaufe ich eine Parthie zurückgesetzter Spielwaaren für den halben Einkaufspreis. **J. F. Zabel.**

Zu dem Hause No. 17 in der Schulgasse ist eine freundliche Stube nebst Zubehör zu vermieten und zu Weihnachten zu beziehen.

Sonntag den 7. d. M. wird für den bevorstehenden Winter im Theater-Salon des Gasthofes zum Hirsch der erste **Ball** Statt finden. Entrée à Herr 2 Sgr., wofür eine Flasche Bier verabreicht wird. Auch werden an demselben Tage frische Pfannkuchen zu haben sein. Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein **C. Welt.**

Gustav Köhler's Buch-, Kunst- & Notenlager

empfehle sich für das nahe Weihnachtsfest — und ist mit der zu Geschenken geeigneten Literatur u. s. w., (insbesondere mit Jugendschriften, feinen Bilderbogen, Charten, Globen, Albums, Taschenbüchern u. s. w.) neu und reichhaltig completirt worden.

Zwei Thaler Belohnung

Demjenigen, welcher mir den Thäter entdeckt, der mir schon 2 steinerne Säulen an meinem neuerbauten Gartenzaune zerschlagen, daß ich ihn zur Untersuchung ziehen kann.

C. S. Rudolph jun.

Sonntag den 7. December e. Vormittags 10 Uhr wird Herr Prediger **Hofferichter** aus Breslau den Gottesdienst hierselbst abhalten.

Der Zutritt ist nur gegen Vorzeigung der Einlasskarte gestattet; die Gesänge sind an den Eingängen der Kirche und beim Justizcommissar Bulla zu haben.

Lauban, den 2. December 1845.

Der Vorstand der christkatholischen Gemeinde.

Höchster und niedrigster Getreide-Preis.

1845.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.					
	weisser	gelber		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.		Thlr. Sgr. Pf.					
Lauban, den 3. Dec.	3	12	6	3	—	—	2	—	—	1	20	—	1	1	3
	3	7	6	2	27	6	1	27	6	1	17	6	—	27	6
Marklissa, den 29. Nov.	3	5	—	—	—	—	2	3	9	1	20	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	—	—	28	9

Victualien-Preis

in Lauban:			in Marklissa:		
Heu, (durchschnittlich) à Str.	27	Sgr. 6 Pf.	Heu, (durchschnittlich) à Str.	25	Sgr. — Pf.
Stroh (besgl.) à Schock	5	Thlr. 20	Stroh (besgl.) à Schock	5	Thlr. —
Rindfleisch à Pfund	2	— 6	Rindfleisch à Pfund	2	— 6
Schweinefleisch —	3	— —	Schweinefleisch —	2	— 6
Schöpfenfleisch —	3	— —	Schöpfenfleisch —	2	— 6
Kalbfleisch —	1	— 9	Kalbfleisch —	1	— 9
Bier à Quart	1	— —	Bier à Quart	—	— 10
Einfacher Korn 2 Sgr. 6 Pf.	Doppelter	5 Sgr.	Einfacher Korn 3 Sgr.	Doppelter	5 Sgr.

Sammelwoche: Hr. Graf auf der Nicolai-Gasse.

Garluche: Hr. Franz auf der Raumburger-Gasse.